

Netzentgelte Strom der Stadtwerke Cham GmbH

gültig ab 01.01.2023

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Cham GmbH ist das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz, die Umlage nach § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung und die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers und für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem):

Entnahmestelle	Benutzungsdauer <2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	21,43 / 25,50	4,11 / 4,89	96,68 / 115,05	1,10 / 1,31
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	22,37 / 26,62	4,73 / 5,63	117,37 / 139,67	0,93 / 1,11
Niederspannungsnetz (NS) ^(x)	32,13 / 38,23	5,90 / 7,02	140,38 / 167,05	1,57 / 1,87

^(x) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von **1,5 %** auf die ¼-h-Messwerte (Leistung und Arbeit) berücksichtigt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Lastgangmessung (Monatsleistungssystem):

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, besteht die Möglichkeit **vor** Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungssystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	16,11 / 19,17	1,10 / 1,31
Umspannung (MS/NS)	19,56 / 23,28	0,93 / 1,11
Niederspannungsnetz (NS)	23,40 / 27,85	1,57 / 1,87

Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit ¼ h Leistungsmessung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messwerterfassung, Messwertaufbereitung und die Messwertweitergabe.

Messkomponenten	Messstellenbetrieb €/Jahr	
	netto	brutto
¼-h-Lastgangmessung	199,30 €	237,17 €
Stromwandlersatz Mittelspannung	305,00 €	362,95 €
Stromwandlersatz Niederspannung	24,50 €	29,16 €
Telekommunikationsanschluss	62,90 €	74,85 €
Einrichtung zur Impulsweitergabe	25,00 €	29,75 €

Zusatzleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungsstundensatz des Netzbetreibers.

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i.d.R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z.B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail- Adresse für den Datenversand;
- Zusätzliche Datenbereitstellung, z.B. historische Lastgänge;
- Es gelten gesonderte Entgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen;
- Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung;

Pauschalierte Netzentgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h-Lastgangmessung im Niederspannungsnetz

Im Niederspannungsnetz angeschlossene Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung werden unter Zugrundelegung von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit den pauschalierten Netzentgelten abgerechnet. Je nach Bedarfsart werden dabei unterschiedliche Lastprofile verwendet, um das Verbrauchsverhalten der einzelnen Entnahmestelle nachbilden zu können.

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)	68,80 / 81,87	6,60 / 7,85

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Folgende Bedingungen gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen:

- Bestehender Netznutzungsvertrag
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber
- Die steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a.: Elektro-Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektro-Warmwasserspeicher, Ladepunkte für Elektromobile.

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)	28,00 / 33,32	3,00 / 3,57

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung (nur bei Bestandsanlagen zulässig) erfolgt die rechnerische Aufteilung des Verbrauchs in:

- a) Allgemeinverbrauch: Entspricht dem HT-Verbrauch mal 1,25
- b) Verbrauch der Elektro-Speicherheizung: Entspricht dem NT-Verbrauch minus (0,25 mal HT-Verbrauch)

Der ermittelte Allgemeinverbrauch wird mit dem o.g. Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung abgerechnet, der Verbrauch der Elektro-Speicherheizung wird dem o.g. Arbeitspreis für Elektro-Speicherheizung abgerechnet. Zusätzlich wird der o.g. Grundpreis für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung in Rechnung gestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb ohne ¼-h-Leistungsmessung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (gem. §3 Nr. 26b EnWG) sowie die Messwerterfassung, Messwertaufbereitung und die Messwertweitergabe (gem. §3 Nr. 26c EnWG).

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	9,90 / 11,78
Zweitarifzähler	12,20 / 14,52
Zwei-Richtungszähler	16,81 / 20,00
Prepaymentzähler	29,70 / 35,34
Wandler	24,50 / 29,16
Tarif- und Lastschaltgerät	8,90 / 10,59

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh Netto / Brutto
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / 1,57

Zusätzlich gelten nachfolgende gesetzliche Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Anpassung der Netzentgelte

Der Netzbetreiber ist berechtigt, notwendige Anpassungen wegen Änderungen oder Einführung von Steuern, Abgaben und anderer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Erlass von Rechtsverordnungen oder aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gerichtlicher Verfahren unmittelbar oder mittelbar entstehender Mehr- oder Minderkosten vorzunehmen. Somit können die Entgelte, gegebenenfalls auch für vorangegangene Zeiträume, auch nach Beendigung der Verträge zur Netznutzung, eventuell nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.